

KOSTENBEITRAGSORDNUNG

Inkrafttreten zum 01.08.2026

für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesstätte „Tannenzapfen“ in Zeesen/ Stadt Königs Wusterhausen im Landkreis Dahme -Spreewald

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung

- Gemäß des § 90 des SGB VIII -Kinder und Jugendhilfe-
- des § 16 Abs 1 Satz 1 sowie § 17 und § 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII –
- des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG),

hat der Träger **"Step Kids Kita gGmbH"** folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kita in der Stadt Königs Wusterhausen werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.
- (3) In den Anlagen 1 und 2 dieser Kostenbeitragsordnung sind Höhe und Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Entgelte für die Betreuung geregelt.
- (4) Für das Mittagessen in der Einrichtung ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (5) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 werden nach gestaffeltem Betreuungsumfang (bis 30h, 31h bis 40h, über 40h wöchentlich) differenziert erhoben.
- (6) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung, in dem die tägliche Betreuungszeit verbindlich vereinbart wird.
- (7) Über Aufnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung. Aufgenommen werden nur Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben und vorrangig in der Stadt Königs Wusterhausen/Zeesen leben.
- (8) Für die Betreuung der Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Königs Wusterhausen ist, ist vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch und die Bereitschaft zur Übernahme der tatsächlichen Platzkosten zu erklären.

§ 2 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personenberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), so gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Nach § 17a KitaG werden Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden, von der Beitragspflicht befreit (Essengeld ausgenommen). Dies gilt auch für Kinder, welche vorzeitig eingeschult werden, oder von der Schulpflicht zurückgestellt sind.
- (2) Die Beitragsbefreiung nach § 50 I KitaG gilt für die Eltern und Kinder, die
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Familien welche Leistungen nach §§34; 35 SGBVIII
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 - sowie für Geringverdienende (Wenn das Elterneinkommen nach § 2a KitaG einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt oder wenn das Elterneinkommen gemäß § 2a einen Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt) nach § 50 II KitaG.

§ 5 Entstehung und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Eine Veränderung der Elternbeiträge vom Kostensatz für Krippenkinder zum Beitragssatz für Kindergartenkinder findet im Monat des 3. Geburtstages des Kindes unter Beachtung von § 17a I Nr. 3 KitaG statt.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt zu Beginn des Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, wird das monatliche Entgelt geändert festgelegt.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 20. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt des Monats wird der halbe Beitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (5) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Nettogesamteinkommen der Familie im vorausgegangenen Jahr berechnet. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Geschwister in der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II des zu betreuenden Kindes, dem Altersbereich des Kindes (Krippe/Kita), dem Betreuungsumfang und dem Einkommen der Beitragspflichtigen, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- (6) Ändern sich die für die Erhebung maßgeblichen Umstände (Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, Betreuungsumfang) sind diese ab dem ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats zu berücksichtigen, längstens jedoch rückwirkend für 3 Monate, nachdem der Träger über die Änderung in Kenntnis gesetzt wurde.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung des ermittelten Kostenbeitrages bleibt bis zum Erstellen einer Neufestsetzung bestehen
- (8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 2 Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt.
- (9) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrags und des Essengeldes

- (1) Die Elternbeiträge und das Essengeld sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der/die Beitragsverpflichtete erteilt dem Träger der Kita eine Einzugsermächtigung.
- (3) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Darüber wird das zuständige Jugendamt informiert.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der Eltern, nach dem Alter der Kinder (0-3 Jahre → Krippe; ab 3 Jahre → Kindergarten), der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen (Wechselmodell), so werden die Eltern zu dem aus dem Elterneinkommen ermittelten Kostenbeitrag jeweils getrennt voneinander anteilig im Verhältnis zum jeweiligen Einkommen herangezogen.
- (3) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage 1a und 1b, welche Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus Anlage 2.

- (5) Elternbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen wollen, werden mit dem Höchstsatz der Elternbeiträge belastet.
- (6) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beitragspflicht, sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag gemäß Anlage 1 dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

§ 8 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Die Betreuungszeit ist im Betreuungsvertrag vereinbart.
- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der Betreuungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (3) Sofern die Eltern einen höheren Betreuungsumfang als mit der Rechtsanspruchsfeststellung bewilligt wurde, für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, ist dies mit einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
- (4) Wird in einer Kita die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist der Kostensatz in Höhe von 15 € je angefangener halben Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Betreuungszeit der Kita hinaus betreut, so wird für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe der tatsächlich zu erwartenden Mehrkosten, maximal jedoch 50 € erhoben. Sofern die Eltern einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung gesondert zu vereinbaren und selbst zu zahlen. Der Kostensatz beträgt für jede Stunde 25 €.
- (6) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Woche zur Verfügung mit Ermäßigung bzw. Erhöhung, ausgehend von den Mindestbetreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
 - a) bis 30 Stunden
 - b) 31 bis 40 Stunden
 - c) über 40 Stunden

§ 9 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Kostensätze, bei Ausschluss des § 4 der Kostenordnung, für den jeweils anfallenden Elternbeitrag sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein Essengeld erhoben. Die genaue Höhe wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch ein separates Preisblatt des Trägers festgelegt. Änderungen des Preisblattes werden den Kostenbeitragspflichtigen spätestens einen Monat vor Ihrem Inkrafttreten in Textform bekannt gegeben. Im Falle einer Erhöhung steht den Kostenbeitragspflichtigen ein Sonderkündigungsrecht zu, das bis zum Wirksamwerden der Erhöhung in Textform ausgeübt werden kann.

§ 10 Besuchs- und Gastkinder

- (1) **Gastkinder** sind Kinder, für die keine Zuschüsse von den zuständigen Gemeinden und dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte mit einer maximalen Dauer von 4 Wochen. Hierfür werden gesonderte Verträge geschlossen. Die Kosten betragen ohne Mittagessen pro betreutes Kind und Stunde

a) Für Kinder im Krippenalter (0-3 Jahre) pro angefangene Stunde	= 2,41€
b) für Kinder ab 3 Jahren pro angefangene Stunde	= 1.66€
- (2) **Besucherkinder** sind Kinder, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer Tagespflegestelle betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 11 Kündigung

Die Betreuung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mittels schriftlicher Kündigung beendet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen tritt ab 01.08.2026 in Kraft.

10.07.2026



Dr. Kurt Berlin
Geschäftsführung
Step Kids Kitas gGmbH

Anlage 1a zur Kostenbeitragsordnung der Kita „Tannenzapfen“ Königs Wusterhausen/ Zeesen

gültig ab 01.08.2026

Haushaltseinkommen jährlich		Krippe			Kindergarten		
ab	bis	bis 30 h wöchentl.	31 - 40 h wöchentl.	über 40 h wöchentlich	bis 30 h wöchentl.	31 - 40 h wöchentl.	über 40 h wöchentlich
0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	40.000,00 €	48,00 €	60,00 €	72,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	70,39 €	100,00 €	120,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	92,78 €	143,60 €	165,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	115,18 €	171,47 €	196,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
55.000,01 €	60.000,00 €	137,57 €	199,33 €	227,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
60.000,01 €	65.000,00 €	159,96 €	227,20 €	258,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
65.000,01 €	70.000,00 €	182,35 €	255,07 €	289,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70.000,01 €	75.000,00 €	204,74 €	282,93 €	320,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
75.000,01 €	80.000,00 €	227,13 €	310,80 €	351,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
80.000,01 €	85.000,00 €	249,53 €	338,67 €	382,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
85.000,01 €	90.000,00 €	271,92 €	366,53 €	413,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
90.000,01 €	95.000,00 €	294,31 €	394,40 €	444,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
95.000,01 €		316,70 €	422,27 €	475,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie	Anteil des Elternbeitrages je Kind
1	100 von 100
2	75 von 100
3	50 von 100
4	25 von 100
5 und mehr	kein Elternbeitrag

Anlage 1b zur Kostenbeitragsordnung der Kita „Tannenzapfen“ Königs Wusterhausen/ Zeesen

gültig ab 01.08.2027

Haushaltseinkommen jährlich		Krippe			Kindergarten		
ab	bis	bis 30 h wöchentl.	31 - 40 h wöchentl.	über 40 h wöchentlich	bis 30 h wöchentl.	31 - 40 h wöchentl.	über 40 h wöchentlich
0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	40.000,00 €	48,00 €	60,00 €	72,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	116,24 €	150,00 €	180,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	150,36 €	210,00 €	252,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
55.000,01 €	60.000,00 €	184,49 €	271,52 €	308,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
60.000,01 €	65.000,00 €	218,61 €	313,82 €	355,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
65.000,01 €	70.000,00 €	252,73 €	356,12 €	402,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70.000,01 €	75.000,00 €	286,85 €	398,43 €	449,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
75.000,01 €	80.000,00 €	320,97 €	440,73 €	497,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
80.000,01 €	85.000,00 €	355,09 €	483,03 €	544,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
85.000,01 €	90.000,00 €	389,21 €	525,34 €	591,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
90.000,01 €	95.000,00 €	423,34 €	567,64 €	638,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
95.000,01 €		457,46 €	609,94 €	686,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie	Anteil des Elternbeitrages je Kind
1	100 von 100
2	75 von 100
3	50 von 100
4	25 von 100
5 und mehr	kein Elternbeitrag

Anlage 2

zur Kostenbeitragsordnung Kita „Tannenzapfen“ Königs Wusterhausen/ Zeesen

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Familieneinkommen der in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten i.S.v. § 2a KitaG. Dabei werden die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit berücksichtigt.

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern in diesem Sinne sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte:

Dazu zählen u. a.:

- Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten (getrennt lebend oder geschiedenen Personensorgeberechtigten)
- Einnahmen nach SGB II, Einnahmen nach dem SGB III wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Elterngeld, dabei bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € und Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € als Einkommen unberücksichtigt.

Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, **mit Ausnahme**

- der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
- der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- Der Leistungen aus dem BAföG, die Darlehen sind, und Wohngeld.
- von Kindergeld
- von Kindergeld gemäß § 6 Bundeskindergeldgesetz

Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem



Richtig gute KiTa.

Einkommen des letzten Kalenderjahres abzüglich der gesetzlichen Aufwendungen für Versicherungen und Lohnsteuer und Werbungskosten aufwendungen. Private Kranken- und Pflegezusatzversicherungen werden berücksichtigt, soweit diese belegt werden.

- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für die Einkommensberechnung der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres herangezogen zzgl. hilfsweise Nachweise über aktuelle Einkommen, soweit belegbar. (Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Aufwendungen für private Kranken- und Pflegeversicherung, Vorsorgeaufwendungen und Steuern, soweit diese belegt werden).

- (4) Ein Ausgleich der positiven Einkünfte mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben und keine Nachweise über das aktuelle Einkommen haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Glaubhaftmachung) auszugehen und ein vorläufiger Beitrag festzusetzen.

- (5) Das Familieneinkommen wird im jährlichen Rhythmus überprüft. Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kitajahr sind unaufgefordert mitzuteilen. Auf Antrag kann die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen erfolgen.

- (6) Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt auf Antrag, wenn das anzurechnende Einkommen nach Absatz 2 und 3 dieser Anlage um mehr als 10% sinkt.

- (7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach auf Anforderung dem Träger Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen, solange für das entsprechende Kind eine Beitragspflicht besteht.

- (8) Bei der freiwilligen Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages ist eine Glaubhaftmachung oder die Vorlage von Nachweisen nicht erforderlich.

Anlage 3 zur Kostenbeitragsordnung Kita „Tannenzapfen“ Königs Wusterhausen/ Zeesen

Preisblatt Verpflegung (Essengeld)

Gültig ab: 01.09.2026

Einrichtung: Stepke Kita Tannenzapfen

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 II der Kostenbeitragsordnung vom 01.09.2026 wird für die tägliche Versorgung mit Mittagessen ein Essengeld erhoben. Der Betrag orientiert sich an den durchschnittlich ersparten häuslichen Eigenaufwendungen.

2. Höhe des Essengeldes

Das Essengeld wird als monatliche Pauschale abgerechnet. Reguläre Schließzeiten der Einrichtung sind in dieser Pauschale bereits beitragsmindernd eingerechnet.

Position	Betrag
Monatliche Pauschale (zu zahlen in 12 Monaten)	40,65 €

3. Abrechnung und Fälligkeit

Die Pauschale ist durchgehend für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 6 der Kostenbeitragsordnung vom 01.09.2026. Die Einziehung erfolgt gebündelt mit dem Kostenbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat. Kurzfristige krankheitsbedingte oder private Fehlzeiten des Kindes berechtigen nicht zur Kürzung der Pauschale.

4. Anpassungsvorbehalt und Sonderkündigungsrecht

Der Träger ist berechtigt, das Preisblatt bei veränderten Kostenstrukturen (z.B. Caterer-Preise) anzupassen. Änderungen werden den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Bei einer Erhöhung der Pauschale steht den Personensorgeberechtigten ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann bis zum Tag vor dem Wirksamwerden der Erhöhung in Textform ausgeübt werden.